

# **Vertrag**

zwischen

- im Folgenden: Auftraggeberin -

und

- im Folgenden: Auftragnehmerin -

## **zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 11 BDSG**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Umfang der Datenerarbeitung**

1.

Die Auftragnehmerin erledigt die Aufgaben des Direktmarketing und Newslettermarketing. Hierfür wird die Software „Amphi Newsletter“ eingesetzt.

2.

Der Auftrag umfasst:

- Übernahme von Adressdaten bzw. E-Mail-Adressen von der Auftraggeberin
- Verwendung dieser Adressdaten bzw. E-Mail-Adressen für wiederholtes Newsletter-Marketing

### **§ 2**

#### **Verantwortlichkeit**

1.

Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 BDSG.

2.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten verantwortlich. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist, beispielsweise ob die Zustimmung der E-Mail-Empfänger in den Erhalt der beauftragten Werbe-E-Mails wirksam und in Übereinstimmung mit der

jeweils aktuellen Rechtsprechung eingeholt wurde. Er sichert zu, nur solche Daten zu übergeben oder in das System einzupflegen, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Er ist verantwortlich, soweit es um die Rechte des Betroffenen geht, wobei er jedoch von der Auftragnehmerin unterstützt wird.

3.

Die Datenverarbeitung darf nur in Deutschland oder Ländern, die Mitglied der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR sind, stattfinden. Datenverarbeitungen in anderen Ländern (sogenannte Drittstaaten) sind unzulässig.

4. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die gegen die Auftragnehmerin auf Grund der Nutzung der übergebenen personenbezogenen Daten geltend gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Weisungsbefugnis**

1.

Die Auftragnehmerin darf die Daten nur im Rahmen dieses Auftrages und nach den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke – worunter auch eigene Zwecke der Auftragnehmerin fallen – ist nicht erlaubt. Die verwendeten Daten werden von sonstigen Datenbeständen getrennt.

2.

Weisungen können generell oder im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen der Schriftform; einzelne Weisungen können auch durch E-Mail oder telefonisch erfolgen. Telefonisch durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte Weisungen sind unverzüglich schriftlich bzw. durch E-Mail zu bestätigen.

3.

Weisungsberechtigt sind:

### **§ 4**

#### **Weitere Pflichten der Auftragnehmerin**

1.

Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, hat sie die Auftragnehmerin nach Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu berichtigen. Für das laufende Verfahren nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Dann hat eine Sperrung zu erfolgen.

2.

Die Anfertigung und jährliche Fortschreibung der für den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers gesetzlich erforderlichen Dateiübersicht gem. § 4g BDSG bzw. das Verfahren/Dateienverzeichnis gem. § 4g Abs. 2 S. 1 bzw. § 18 Abs. 2 S. 1 BDSG erfolgt auf Anfrage durch die Auftragnehmerin. Die Unterlagen werden auch dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

3.

Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden, soweit die Datenverarbeitung bei der Auftragnehmerin (oder Unterauftragnehmer) betroffen ist.

4.

Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es entweder von der Auftragnehmerin datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

5.

Macht ein Betroffener datenschutzrechtliche Ansprüche (z. B. auf Auskunft) geltend, so unterstützt die Auftragnehmerin den Auftraggeber, indem sie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Ansprüche erfüllt oder die Anfrage an diesen weiterleitet

## **§ 5**

### **Datengeheimnis/Vertraulichkeit**

1.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

2.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen und dem Auftraggeber hierzu jederzeit Auskunft zu geben.

3.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

4.

Bei einer Kontrolle durch Stellen, die einem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, ist dafür Sorge zu tragen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers gewahrt und wirtschaftliche Informationen geschützt werden.

## **§ 6**

### **Organisationspflichten der Auftragnehmerin**

1.

Die Auftragnehmerin versichert, dass sie ihre nach § 11 Abs. 4 BDSG bestehenden Pflichten durch regelmäßige interne Kontrollen erfüllt und überprüft.

2.

Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind auf das Datengeheimnis und das Fernmeldegeheimnis verpflichtet.

3.

Die Mitarbeiter sind mit den Datenschutzvorschriften entsprechend § 4g Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BDSG vertraut gemacht worden.

## **§ 7**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

1.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen.

2.

Die Auftragnehmerin hat ein Sicherheitskonzept mit den notwendigen und geeigneten Datensicherungsmaßnahmen erstellt, um die Datenschutzvorschriften zu gewährleisten. Das Sicherungskonzept umfasst insbesondere die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der in der Anlage zu § 9 Abs. 1 BDSG genannten Anforderungen (8 Kontrollbereiche) zu erfüllen.

3.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen das Sicherheitskonzept zur Kenntnis zu geben.

Im Einzelnen werden ergänzend und entsprechend § 9 folgende Festlegungen getroffen:

a) Zutrittskontrolle: [Der Zutritt zu dem Gebäude erfolgt mit entsprechendem Schlüssel]

b) Zugangskontrolle: [Es werden Systeme mit Zugriffsbeschränkungen eingesetzt]

- c) Zugriffskontrolle: [Für die Passwortgestaltung gilt der BSI-Standard]
- d) Weitergabekontrolle: [Datenübertragung über das Internet erfolgt nur mit SSL-Verschlüsselung]
- e) Eingabekontrolle: [Änderung an den Daten werden protokolliert.]
- f) Auftragskontrolle: [Unterauftragnehmer werden in Abstimmung ausgewählt]
- g) Verfügbarkeitskontrolle: [Es ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gewährleistet]
- h) Zwecktrennung: [Grundsätzlich werden jedem Auftraggeber bestimmte Mitarbeiter für die Verarbeitung seiner Daten zugeteilt.]

4.

Der Auftraggeber kann Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Missbrauchserkennung durchführen und dabei auch Einsichtnahme in damit verbundene Daten der zugreifenden Mitarbeiter der Auftragnehmerin (z. B. individuelle Kennung, Namen) erhalten. Die Auftragnehmerin stellt dies durch interne Maßnahmen, zu denen auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung gehören kann, sicher.

## **§ 8**

### **Informationspflichten der Auftragnehmerin**

1.

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine umfassende rechtliche Prüfung.

2.

Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes oder bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung unterrichtet die Auftragnehmerin unverzüglich den Auftraggeber. Dasselbe gilt beim Verlust von Datenträgern, wenn die Voraussetzungen des § 42a BDSG vorliegen oder sich eine Aufsichtsbehörde oder Strafverfolgungsorgane melden.

3.

Sollten die Daten des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, oder droht eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Auftragnehmerin, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Die Auftragnehmerin wird alle in diesem Zusammenhang

Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

## **§ 9**

### **Kontrollrechte des Auftraggebers**

1.

Der Auftraggeber kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Die Auftragnehmerin wird die notwendigen Auskünfte geben und die erforderlichen Unterstützungen leisten.

2.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich unabhängig von Abs. 1, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Kontrolle erforderlich sind.

3.

Die Kontrolle kann von behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder sonstigen Vertretern des Auftraggebers durchgeführt werden.

Damit sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Vorschriften entsprechend § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG überzeugen kann, werden die Kontrollen alle (3) Jahre durchgeführt. Die Kontrolle nach § 11 Abs. 2 S. 5 BDSG ist abgeschlossen.

## **§ 10**

### **Unterauftragsverhältnisse**

1.

Unterauftragsverhältnisse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgeschlossen werden.

2.

Das Unterauftragsverhältnis ist schriftlich entsprechend § 11 BDSG zu regeln, wobei dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ein Prüfungs- und Kontrollrecht einzuräumen ist. Die Auftragnehmerin wird auf Verlangen einer Kopie des Unterauftrages zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

3.

Der Einsatz von Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.

Bei der Vernichtung muss eine rückinformationssichere Vernichtung gem. DIN 32757 gewährleistet sein, der Transport in verschlossenen Behältern erfolgen und eine protokollierte physische Vernichtung ohne Einschaltung weiterer Subunternehmer erfolgen.

5.

Die Verarbeitung auf mobilen Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Laptops) oder in Privatwohnungen (z. B. von Mitarbeitern mittels Telearbeit) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **§ 11 Vergütung**

Die Vergütung geschieht in Rahmen der Projektabwicklung und wird nicht in diesem Vertrag geregelt.

## **§ 12 Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 13 Zurückbehaltungsrecht**

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts an Daten oder Unterlagen ist während der Vertragsdauer und danach (gleichgültig aus welchem Grund das Auftragsverhältnis endet) ausgeschlossen.

## **§ 14 Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die Dauer des Vertrages steht den Parteien ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen zu.

## **§ 15 Pflichtverletzungen bei Auftragsbeendigung**

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber alle überlassenen Datenträger und alle Daten (einschließlich von Kopien) auf Verlangen herauszugeben oder nach den Weisungen des Auftraggebers zu löschen bzw. vernichten.

## **§ 16**

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der Auftragnehmerin, soweit gesetzlich zulässig. Der Auftragnehmerin bleibt vorbehalten, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen

## **§ 17**

### **Sonstiges**

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der Auftragnehmerin – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.

2.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich ihnen nahekommenden neue Bestimmungen ersetzen.

3.

Es gilt deutsches Recht.

---

Ort, Datum,  
Unterschrift Auftraggeber

---

Ort, Datum,  
Unterschrift Auftragnehmer